audit info

KUNDENMAGAZIN / JULI 2022 / NR. 90

- AUDIT ZUG AG
- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Ludwig Durrer, Adrian Steiner und Urs Odermatt in angeregter Diskussion am 6. Kaminfeuergespräch im Theater Casino Zug (vlnr)

Ist die globalisierte Just-in-time-Produktion ein Auslaufmodell?

Diese Frage wurde am 6. Kaminfeuergespräch von Adrian Steiner mit jein beantwortet und fand in der anschliessenden Diskussionsrunde mit Ludwig Durrer einen weiteren Fürspecher des Technologie-Standortes Schweiz, der seine Stärken nur Dank der Globalisierung ausspielen kann.

Nach rund zweieinhalbjähriger Pause lud die Audit Zug AG am 27. Juni wieder zum Kaminfeuergespräch ein. Der Anlass, welcher normalerweise im Januar stattfindet, wurde pandemiebedingt in den Sommermonat Juni verlegt.

Adrian Steiner, CEO der Thermoplan AG, referierte über den Werkplatz Schweiz. Nach einem kurzen Porträt der Firma Thermoplan, rollte er die Geschichte von der Industrialisierung und De-Industrialisierung in der Schweiz auf. Während über eine lange Zeit die Arbeitsplätze in der Industrie zunahmen, gingen diese seit 1980 kontinuierlich wieder zurück. In der selben Zeit konnte das Bruttoinlandprodukt jedoch permanent gesteigert werden. Viele Tätigkeiten im Industriesektor wurden ins Ausland ausgelagert. Für eine Rückkehr der vollständigen Fertigung ins Inland müsste ein hoher Preis bezahlt werden, wel-

cher schlussendlich die Allgemeinheit zu tragen hat. Von einer Re-Industrialisierung der Schweiz im grossen Stil geht Adrian Steiner daher nicht aus.

Im anschliessenden Podiumsgespräch stiess mit Ludwig Durrer, Geschäftsführer der Durrer Spezialmaschinen AG, ein weiterer Vertreter des Schweizer Maschinenbaus dazu. Er führte über die Herausforderungen im Industriesektor aus und erklärte, dass es falsch ist vom Werkplatz Schweiz zu sprechen. Die Welt ist derart globalisiert, dass der Werkplatz Europa die treffendere Definition für Schweizer Industrieunternehmen ist.

Über die politischen Herausforderungen, welche es für eine erfolgreiche Zukunft des Technostandortes Schweiz zu meistern gilt, wurde angeregt diskutiert. Einerseits mit Voten aus dem Publikum anlässlich des Podiumsgesprächs, andererseits während dem anschliessenden Apéro, bei welchem Gäste, Referenten und Organisatoren den Abend, musikalisch umrahmt von einheimischen Alphornbläser, ausklingen liessen.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Ende Juni hat das 6. Kaminfeuergespräch der AUDIT Zug AG zum Thema «Made in Switzerland - Neudefinition des Werkplatzes Schweiz» stattgefunden. Die Feedbacks der Teilnehmer waren durchwegs positiv, was uns darin bestärkt auch in Zukunft ähnliche Veranstaltungen durchzuführen. Das Referat und Podiumsgespräch haben einige, auch kontroverse Antworten auf dieses komplexe Thema geliefert. Urs Henggeler berichtet vom Anlass aktuell im Leitartikel.

Das AUDIT Zug AG-Team hat Ihnen wie immer ein paar Artikel aus der Beratungspraxis zu den Themen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Unternehmensberatung und Treuhand zusammengestellt. U.a. mit einem Bundesgerichtsentscheid darüber, dass die Amtsdauer des Verwaltungsrats nicht stillschweigend verlängert werden kann.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer und erholsame Ferien. Die Freiheit ist bekanntlich zurück. Geniessen wir Sie!

Ihr Urs Odermatt CEO AUDIT Zug AG



Sind Schwankungsreserven auf Wertschriften geschäftsmässig begründeter Aufwand?

Ein Unternehmen bildete am Ende des Jahres **zulasten des Ertrags** eine Schwankungsreserve von CHF 94'000, rund 10% ihres Wertschriftendepotbestands.

Das Steueramt des Kanton Zürich verweigerte den Abzug mit der Begründung, dass Rückstellungen für künftige Kursverluste handelsrechtlich nicht erforderlich und damit steuerlich nicht abzugsfähig seien.

Das Gericht liess den Abzug ebenfalls nicht zu, weil Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung nur zulässig sind

- für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Ge-

schäftsjahr bestehen.

Diese Rückstellungen müssen steuerlich akzeptiert werden. Rückstellungen hingegen, die handelsrechtlich gebildet wurden, erweisen sich nicht in jedem Fall als steuerrechtlich begründet.

Demnach können Rückstellungen steuerlich nur anerkannt werden, wenn die verursachenden Ereignisse im laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr auch tatsächlich eingetreten sind.

Geschäftsmässig begründet sind deshalb nur solche Rückstellungen, die der Sicherung **unmittelbar drohender** und **nicht bloss künftiger Risiken** dienen. Die Schwankungsreserve gilt also nicht als geschäftsmässig begründete Wertberichtigung. (Quelle: Steuerrekursgericht des Kt. Zürich, 10.1.2022)

Rabatte an nahestehende Personen des Mitarbeitenden

Einige Unternehmen gewähren nahestehenden oder im gleichen Haushalt lebenden Personen des Mitarbeitenden Vergünstigungen in Form von Rabatten, Reiseangeboten, Versicherungsprämien usw. Aus der Sicht einiger Steuerämter stellen diese Vergünstigen eine direkte Leistung an diese Person und damit **steuerbares Einkommen** bei dem entsprechenden Mitarbeitenden dar. Dies könnte sowohl für das Unternehmen als auch den Mitarbeitenden steuerlich relevant werden. Es ist mit Vorteil auf solche Vergünstigungen zu verzichten.

STEUERBERATUNG

Bei Einzelfirmen kein Abzug des Steueraufwands

Einzelfirmen sind keine juristischen Personen und sind deshalb als solche nicht steuerpflichtig. Steuerpflichtig sind die Inhaber von Einzelfirmen, sie versteuern das Privat- und Geschäftseinkommen zusammen. Private und geschäftliche Abzüge wie Fahrspesen, Büroaufwand, Materialeinkauf usw. sind zugelassen. Auch Abschreibungen auf das Geschäftsvermögen und Rückstellungen sind erlaubt.

Aber im Gegensatz zu juristischen Personen kann eine Einzelfirma die Steuern nicht als Aufwand vom steuerbaren Reingewinn abziehen.

Verluste aus den Vorjahren können bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit dem Einkommen aus derselben Steuerperiode verrechnet werden und reduzieren so die Steuerlast. Noch nicht verrechnete Verlustüberschüsse können während der folgenden sieben Jahre mit dem Geschäftseinkommen und dem übrigen Einkommen verrechnet werden.

Verzugszinsen Steuernachzahlung

Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung können in der nächsten Steuererklärung als Schuldzinsen in Abzug gebracht werden.

Ab 1. Jan. 2023 wird Mehrwertsteuerpflicht für Vereine gelockert

Die Erhöhung der Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht auf 250'000 Franken für nicht-gewinnstrebende, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen wird auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Rund 180 Vereine und gemeinnützige Institutionen können sich deshalb aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen, weil sie die neue Umsatzgrenze nicht erreichen. Dazu ist eine schriftliche Abmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung notwendig. Ohne Abmeldung gilt die Steuerpflicht weiterhin.

Steuerpflichtige Personen können sich jeweils auf Ende einer Steuerperiode abmelden. Die Abmeldung muss innert 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode bei der Steuerverwaltung eintreffen.



Urs Henggeler, Ludwig Durrer, Adrian Steiner und Urs Odermatt am Kaminfeuergespräch

UNTERNEHMENSBERATUNG

Wie lang ist die Sperrfrist bei Kapitalbezug aus der Pensionskasse?

Der Gesetzgeber ermöglicht den Einkauf in die 2. Säule, damit eine Vorsorgelücke geschlossen werden kann. Um die Einzahlungen attraktiv zu machen, kann die Einkaufssumme vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. So ist die Steuerersparnis höher als die Steuer, die man bezahlt, wenn das Kapital wieder bezogen wird. Um eine «Steuerumgehung» zu verhindern hat der Gesetzgeber eine Sperrfrist von drei Jahren eingeführt. Während dieser Frist darf kein Vorsorgeguthaben in Kapitalform bezogen werden.

Die Dauer ist **genau drei Jahre**. Sie beginnt am Tag des Einkaufs und endet auf den Tag genau drei Jahre später. Wird unterjährig einbezahlt, dann läuft die Sperrfrist ebenfalls unterjährig, drei Jahre später, ab.

Die Sperrfrist gilt ungeachtet des Auszahlungsgrundes oder des Motivs. Sie kommt auch bei Kapitalauszahlungen infolge Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, bei Wegzug ins Ausland oder für Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung (WEF) zum Tragen. Das Bundesgericht bestätigte mehrmals, dass es keine Ausnahme von der Regel gibt.

Die Sperrfrist umfasst nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe, sondern das gesamte Sparguthaben der Pensionskasse. Wird die Sperrfrist nicht beachtet und in dieser Zeit ein Kapitalbezug getätigt, leitet die Steuerbehörde ein Nachsteuerverfahren ein. Der damalige Steuerabzug des freiwilligen Einkaufs wird nachträglich aufgerechnet.

Eine Ausnahme von der Sperrfrist ist die **Schliessung einer Scheidungslücke**. Nach dem Wiedereinkauf zur Schliessung einer Scheidungslücke gibt es keine Sperrfrist. Kapitalbezüge in den drei darauffolgenden Jahren sind möglich.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrats kann nicht stillschweigend verlängert werden

Das Obligationenrecht sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats auf drei Jahre gewählt werden, sofern die Statuten nicht eine andere Amtsdauer bestimmen. In der Praxis kann es vorkommen, dass die **Wiederwahl** oder Ersatzwahl der Verwaltungsratsmitglieder **vergessen oder absichtlich** nicht auf die Traktanden genommen wird.

Das Bundesgericht hatte zu beurteilen, ob von einer stillschweigenden Verlängerung der Amtsdauer ausgegangen werden muss. Es entschied, dass es keine stillschweigende Verlängerung der Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern gibt. Das Amt des Verwaltungsrates endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahres, wenn keine ordentliche Generalversammlung durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrates nicht traktandiert wurde. Zuletzt gewählte Verwaltungsratsmitglieder, die trotz fehlender Wiederwahl weiter handeln, sind als faktische Organe zu qualifizieren und unterstehen der Organhaftung. Dritte dürfen dem Handelsregistereintrag vertrauen, soweit ihnen nicht bekannt ist, dass die Amtszeit der eingetragenen Verwaltungsratsmitglieder geendet hat.

Gemäss Bundesgericht liegt bei einer stillschweigenden Verlängerung der Amtsdauer ein Organisationsmangel vor. Dieser ist durch ein Nachholen der verpassten Wahl zu beseitigen, unter Umständen auch mit einer ausserordentlichen Generalversammlung. Je nachdem kann es sinnvoll sein, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die nach Ablauf der Amtsdauer gefasst wurden zu wiederholen oder nachträglich zu bestätigen, sobald die Wahl des Verwaltungsrats nachgeholt wurde. (Quelle: BDE 4A_496/2021 vom 3. Dezember 2021)

Ausschlussklausel der Versicherung für Ertragsausfall wegen Pandemie

Ein Gastrounternehmen aus dem Kanton Aargau hat gegenüber seiner Versicherung keinen Anspruch auf Deckung von Ertragsausfall wegen der Corona-Pandemie. Die entsprechende Klausel zum Deckungsausschluss in den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur abgeschlossenen "Geschäftsversicherung KMU" ist gemäss dem Urteil des Bundesgerichts genügend klar. Obwohl sich die Klausel auf einen alten, nicht mehr in Gebrauch gewesenen Pandemiephasenplan der Weltgesundheits-

organisation WHO stützte, gab das Bundesgericht der Versicherung Recht und lehnte die Klage des Gastronomieunternehmers auf Entschädigung ab. (Quelle: BGE 4A_330/2021 vom 5.1.22)



Drei Alphornbläser passend zum Thema "Made in Switzerland"

TREUHAND

Ist ein Erbteilungsvertrag ohne notarielle Beurkundung gültig?

Erbengemeinschaften können ihren Nachlass ohne eine notarielle Beglaubigung aufteilen. Eine öffentliche Beurkundung des Vertrags ist nicht erforderlich – auch dann nicht, wenn darin über Liegenschaften verfügt wird. Die anschliessenden Änderungen können separat im Grundbuch veranlasst werden.

Der Koordinationsabzug und die Folgen für die Vorsorge

Wer Teilzeit arbeitet, ist später bei der Pensionierung oft benachteiligt, weil Guthaben fehlt. Schuld an dieser Situation ist der **Koordinationsabzug**. Er kommt ins Spiel, wenn ein Arbeitgeber Mitarbeitende in die Pensionskasse aufnimmt. Bei der Berechnung der Beiträge wird der Jahreslohn beigezogen und davon der Koordinationsabzug abgezogen um den «versicherten Lohn» zu ermitteln. 2022 beträgt der Koordinationsabzug CHF 25'095. Wer also über ein Jahreslohn von CHF 55'000 verfügt, ist nur mit CHF 29'905 versichert. Nach diesem «versicherten Lohn» richten sich die Pensionskassenbeiträge und schlussendlich die Höhe der Pensionskassenrente.

Der Koordinationsabzug benachteiligt Teilzeitarbeitende, weil der für Vollzeit- und Teilzeitarbeit gleich hoch ist. Möglichkeiten um die Vorsorgelücke zu schliessen sind Einzahlungen in eine Säule 3a oder die Bitte an den Arbeitgeber, den Koordinationsabzug zu reduzieren

Ist eine fristlose Kündigung ohne Verzug auszusprechen?

Eine fristlose Kündigung ist **nach Kenntnis des wichtigen Grundes sofort auszusprechen**, andernfalls ist sie verwirkt, entschied das Bundesgericht.

Eine Frist von **zwei bis drei Tagen** zum Nachdenken und Einholen von Rechtsauskünften wird als **angemessen** erachtet. Eine längere Frist ist nur anerkannt, wenn praktische Erfordernisse dies erfordern. Wartet ein Arbeitsgeber mit Abklärungen gegen den Mitarbeitenden ab, deutet das darauf hin, dass das gegenseitige Vertrauen nicht unwiederbringlich zerstört ist. (*Quelle: BGE 4A_610/2018 vom 29.8.2019*)

Kriterien für Entschädigung wegen fristloser Entlassung

Ein Geschäftsführer wurde fristlos entlassen und das erstinstanzliche Gericht verurteilte die Arbeitgeberin zu einer Entschädigung in der Höhe von sechs Monatslöhnen, rund CHF 300'000. Die Arbeitgeberin focht das Urteil bis an das Bundesgericht an mit der Begründung, dass der Arbeitnehmer über ein «sehr hohes Einkommen» verfüge und darum sei eine Halbierung der Entschädigung gerechtfertigt.

Die Richter formulierten in diesem Urteil die Kriterien für die Höhe der Entschädigung bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung:

- Schwere des Verschuldens der Arbeitgeberin
- Ausmass der Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem Mitarbeitenden
- Art der Mitteilung der Kündigung
- Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Alter des Entlassenen und seine soziale Situation
- Allfälliges Mitverschulden
- finanzielle Auswirkung der Kündigung.

Das Kriterium «sehr hohes Einkommen» spielt für die Höhe der Entschädigung nur eine indirekte Rolle: Die Entschädigung basiert auf dem Monatslohn des Mitarbeitenden, wobei die Höhe des Lohns davon abhängen kann, ob ein Bonus in einen variablen Lohnbestandteil umqualifiziert wird oder nicht. (Quelle BGE 4A_173/2018)

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Redaktion Katrin Odermatt

Kontakt AUDIT Zug AG Alte Steinhauserstrasse 1 6330 Cham-Zug +41 41 726 80 50 info@auditzug.ch

Office Schwyz Schilfweg 20 6402 Merlischachen

Headoffice Bahnhofstrasse 16 6300 Zug



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.